



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. März 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/60/L.45 und Add.1)]

60/223. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹ und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003 und 59/255 vom 23. Dezember 2004 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und 1625 (2005) vom 14. September 2005 über eine wirksamere Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

nach Behandlung des Fortschrittsberichts des Generalsekretärs² über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

² A/60/182.

³ A/52/871-S/1998/318.

⁴ Siehe Resolution 60/1.

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

feststellend, dass die Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würde,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika im System der Vereinten Nationen und bei den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den einschlägigen Empfehlungen in dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen weiter zu stärken, um die finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs sicherzustellen,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs² über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³, namentlich von den jüngsten Bemühungen im Rahmen friedensschaffender und friedenssichernder Einsätze und der Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit für den Wiederaufbau und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

2. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Eindämmung der großen Konflikte auf dem Kontinent und die in jüngster Zeit von der Afrikanischen Union sowie von regionalen und subregionalen afrikanischen Organisationen unternommenen nachhaltigen Bemühungen um die Vermittlung in Konflikten und die Konfliktlösung und stellt fest, dass trotz positiver Tendenzen und Fortschritte in Afrika die für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Bedingungen auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass in Afrika zahlreiche Situationen fortbestehen, die durch verschiedene Formen interner, namentlich durch ethnische, religiöse und wirtschaftliche Faktoren verursachter Konflikte gekennzeichnet sind, und dass die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen die Konflikte in Afrika schürt;

4. *unterstützt* das afrikanische Ziel, bis zum Jahr 2010 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen;

5. *begrüßt* die Verpflichtungen auf dem Gebiet des Friedens und der Stabilität, die die Länder der Gruppe der Acht in dem auf ihrem jährlichen Gipfeltreffen vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedete-

ten Kommuniké eingegangen sind, und sieht der raschen Erfüllung dieser Verpflichtungen entgegen;

6. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über ihren Friedens- und Sicherheitsrat, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, bei der Friedenssicherung auf dem Kontinent die Führung zu übernehmen, und begrüßt auch die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Schaffung der Gruppe der Weisen, sowie einer afrikanischen verfügbaren Truppe;

7. *fordert* die afrikanischen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen, indem sie die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Konfliktprävention und Konfliktlösung und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit verstärken und insbesondere auch die Friedenssicherungskapazität Afrikas stärken;

8. *fordert* die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Partner *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Einrichtung des kontinentalen Frühwarnsystems der Afrikanischen Union zu unterstützen;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Entwicklungspartner, die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen und der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte zu verbessern, erkennt die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika an und ermutigt den Generalsekretär, so oft wie möglich von der Vermittlung Gebrauch zu machen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglich von der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen geleisteten Arbeit;

10. *begrüßt* die Inanspruchnahme der von der Europäischen Union geschaffenen Friedensfazilität für Afrika und die Initiativen von Mitgliedern der Gruppe der Acht mit dem Ziel, die Friedenssicherungskapazität Afrikas auszubauen, wie etwa die Initiative der Vereinten Staaten von Amerika für Globale Friedenseinsätze und das Programm Frankreichs zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas, sowie die Anstrengungen anderer internationaler Partner zur Unterstützung der von der Afrikanischen Union und subregionalen afrikanischen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen;

11. *begrüßt außerdem* den in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 gefassten Beschluss⁵, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen, um dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich zu sein, und vermerkt, dass die Kommission spätestens am 31. Dezember 2005 ihre Arbeit aufnehmen soll;

12. *bittet* die Kommission der Afrikanischen Union, das Sekretariat der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und das Sekretariat der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu koordinieren, um eine von den afrikanischen Ländern selbst vorgegebene Agenda zu verwirklichen, ausgehend von dem strategiepolitischen Rahmen für den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, den die Afrikanische Union gegenwärtig im Hinblick auf die Frie-

⁵ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 97.

denkonsolidierung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit ausarbeitet und der der Verknüpfung zwischen den Aspekten Sicherheit und Entwicklung und den humanitären Aspekten des Friedens in Afrika Rechnung trägt;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder, die einen Konflikt überwunden haben, bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Sicherheit wiederherzustellen, die sichere Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu überwachen und für mehr einkommenschaffende Tätigkeiten zu sorgen, insbesondere für Jugendliche und demobilisierte Exkombattanten;

14. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem hinsichtlich grenzüberschreitender Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe und des Handels damit, und betont die mögliche Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Bekämpfung des Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

15. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem zunehmenden Phänomen der Kindersoldaten, und betont erneut die Notwendigkeit von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsangeboten in der Konfliktfolgezeit;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass weiter Gewalt gegen Frauen verübt wird, die häufig sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, und fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen;

17. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frau bei der Konfliktprävention, der Konfliktlösung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie die verstärkte Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit Friedensschaffung, Friedenssicherung und dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit befasst sind;

18. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro des Sonderberaters für Afrika in die Lage zu versetzen, seine Rolle innerhalb des Sekretariats als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem in Ziffer 18 genannten Bericht des Generalsekretärs besser wahrzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*69. Plenarsitzung
23. Dezember 2005*